

Bürgermeister Jung führt die neuen Ratsmitglieder in ihr Amt ein und nimmt die Verpflichtung der neuen Ratsmitglieder gem. § 67 Abs. 3 der Gemeindeordnung vor.

Bei den wiedergewählten Ratsmitgliedern weist Bürgermeister Jung ausdrücklich auf den bereits geleisteten Eid und die erfolgte Verpflichtung hin.